

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/4 11Os5/96, 14Os141/01, 15Os160/11k, 15Os9/16m, 11Os90/21a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

StGB §9

Rechtssatz

Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt; die Strafbarkeit seines Verhaltens muß er dagegen nicht erkennen, schon gar nicht die gerichtliche Strafbarkeit.

Entscheidungstexte

- 11 Os 5/96

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 11 Os 5/96

- 14 Os 141/01

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 14 Os 141/01

nur: Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt; die Strafbarkeit seines Verhaltens muß er dagegen nicht erkennen. (T1); Beisatz: Hier: Unrechtsbewusstsein hinsichtlich vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung auf Grund der erfolgten Aufklärung des Angeklagten auf die zivilrechtliche Anfechbarkeit des benachteiligenden Geschäfts bejaht. (T2)

- 15 Os 160/11k

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 15 Os 160/11k

Auch; nur: Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt. (T3)

- 15 Os 9/16m

Entscheidungstext OGH 16.11.2016 15 Os 9/16m

Auch

- 11 Os 90/21a

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 11 Os 90/21a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at